

# **BVGer D-5508/2019 vom 5. November 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5508\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5508_2019)

FR: TAF D-5508/2019 du 5 novembre 2019

IT: TAF D-5508/2019 del 5 novembre 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Der Gesuchsteller beruft sich in seiner Eingabe vom 14. Oktober 2019 im Wesentlichen auf ein Ereignis (Überfall auf seine Ehefrau im August 2017), das sich bereits vor dem bundesverwaltungsgerichtlichen Urteil vom 26. Juli 2019 zugetragen habe, und diesbezügliche Beweismittel, die vor dem Urteilszeitpunkt entstanden seien (2017/2018). Er versucht damit die im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vorgebrachte Gefährdung im Heimatland zu belegen und macht daher die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids D-3043/2019 vom 26. Juli 2019 geltend. Die Eingabe des Gesuchstellers vom 14. Oktober 2019 ist damit als Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

### **E. 1.4**

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 26. Juli 2019 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

### **E. 2.1**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.3**

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

### **E. 2.4**

Der Gesuchsteller ruft mit der Geltendmachung eines bisher nicht erwähnten Ereignisses und der Nachreichung von Beweismitteln sinngemäss den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Zwar stellt der bisher nicht vorgebrachte Überfall auf die Ehefrau im August 2017 für sich allein keine "nachträglich erfahrene" Tatsache im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG dar, jedoch macht der Gesuchsteller geltend, erst nach Erlass des Beschwerdeurteils vom 26. Juli 2019 erfahren zu haben, dass das besagte Ereignis einen politischen Hintergrund habe und diesem damit eine (potentielle) Erheblichkeit zukomme. Das Revisionsgesuch vom 14. Oktober 2019 ist damit grundsätzlich hinreichend begründet (vgl. E. 2.3) und die Frist von Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG als gewahrt zu erachten. Auf das Revisionsgesuch ist somit einzutreten.

### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller beantragte in seinem Revisionsgesuch vom 14. Oktober 2019, das Beschwerdeurteil vom 26. Juli 2019 sei aufzuheben und im wiederaufgenommenen Beschwerdeverfahren sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm Asyl zu gewähren, eventualiter sei die Unzulässigkeit und/oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und er vorläufig aufzunehmen. Bezüglich der Begründung der Revisionsbegehren wird auf die Ausführungen unter Buchstabe D.a verwiesen.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

### **E. 3.2.1**

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, a.a.O., Art. 123 N 8). Macht eine asylsuchende Person hingegen neue Asylgründe die nach der Rechtskraft eines Asylentscheides eingetreten sind geltend, die sich nicht auf das vorangegangene rechtskräftig abgeschlossene Asylverfahren beziehen, so handelt es sich um ein neues Asylgesuch (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6).

### **E. 3.2.2**

Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

### **E. 3.3**

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob der Gesuchsteller nach Erlass des Beschwerdeurteils vom 26. Juli 2019 erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel aufgefunden hat, die vor dem Entscheid entstanden sind, er aber im vorangegangenen Verfahren nicht hatte geltend machen respektive nicht beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob die neuen Vorbringen und Dokumente bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können, und ob sie für die

Tatbestandsermittlung entscheidend sind, das heisst, ob sie geeignet sind, die tatbeständliche Grundlage des Beschwerdeurteils vom 26. Juli 2019 zu ändern und zu einem anderen Ergebnis zu führen.

### **E. 3.3.1**

Dem Gesuchsteller ist es im Rahmen der vorangegangenen drei Asyl- und Beschwerdeverfahren nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung wegen einer Vereinstätigkeit im Heimatstaat oder eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG wegen exilpolitischer Aktivitäten oder des Bestehens eines Risikoprofils aus anderen Gründen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das nun auf Revisionsebene neu vorgebrachte Ereignis aus dem Jahr 2017 vermag nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. Mit dem Vorbringen, seine Ehefrau sei im August 2017 in ihrem Haus in B.\_\_\_\_\_ von Unbekannten angegriffen und verletzt worden, vermag der Gesuchsteller nicht aufzuzeigen, dass ihm bei einer Rückkehr nach Sri Lanka seitens der heimatlichen Behörden (oder der EPDP) Verfolgungsmassnahmen flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmasses drohen würden. Der Gesuchsteller machte zwar geltend, er habe nach Erlass des Beschwerdeurteils vom 26. Juli 2019 erfahren, dass der Angriff im August 2017 im Auftrag des CID durch ein EPDP-Mitglied durchgeführt worden sei, und dies zeige, dass seine Familie im Visier der staatlichen Behörden stehe, was wiederum auf seine frühere Vereinstätigkeit und seine exilpolitischen Aktivitäten zurückzuführen sei. Jedoch vermögen die vom Gesuchsteller in diesem Zusammenhang eingereichten Dokumente, unabhängig von der Frage der Authentizität, den behaupteten politischen Hintergrund des Vorfalls von August 2017 in keiner Weise zu belegen. Den besagten Dokumenten lässt sich lediglich entnehmen, dass die Ehefrau am (...) und (...) 2017 in C.\_\_\_\_\_ in ärztlicher Behandlung gewesen sei (Stempel der behandelnden Ärzte grösstenteils unlesbar) und im (...) 2018 ein Schlichtungsverfahren betreffend beschädigtes Mobiliar und Körperverletzung durchgeführt, ein Schadenersatz von (...) zwischen den Parteien (Ehefrau des Gesuchstellers [Anzeigerstatterin] und F.\_\_\_\_\_ [angezeigte Partei]) vereinbart, eine Ratenzahlung von der Anzeigerstatterin dann aber nicht akzeptiert worden sei. Ein Zusammenhang mit den in den vorangegangenen Verfahren als unglaublich erachteten Verfolgungsvorbringen oder dem als nicht asylrelevant qualifizierten exilpolitischen Engagement des Gesuchstellers ist daraus nicht erkennbar. Ein Verfolgungsinteresse vermag der Gesuchsteller damit nicht zu belegen, vielmehr zeigen die besagten Dokumente, dass die Ehefrau des Gesuchstellers Zugang zu den staatlichen Schutzbehörden hatte, nahmen diese doch ihre Anzeige entgegen und leiteten ein entsprechendes Verfahren ein. Nur am Rande ist zu vermerken, dass der Gesuchsteller sich mit der Einreichung der Dokumente betreffend das Schlichtungsverfahren (Adresse der Ehefrau in B.\_\_\_\_\_) und die ärztliche Behandlung der Ehefrau in C.\_\_\_\_\_ in einen (weiteren) Widerspruch setzt, gab er doch im Rahmen des ersten Asylverfahrens zu Protokoll, seine Ehefrau sei gar nicht mehr in B.\_\_\_\_\_ wohnhaft, sondern nach seiner Ausreise nach E.\_\_\_\_\_ umgezogen. Die auf Revisionsebene eingereichten Dokumente sind damit nicht als beweistauglich und somit auch nicht als erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten. Mangels revisionsrechtlicher Erheblichkeit im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vermögen die neuen Beweismittel und Vorbringen somit auch kein Wegweisungshindernis zu begründen.

### **E. 3.3.2**

In Bezug auf die Ausführungen des Gesuchstellers in der Revisionseingabe vom 14. Oktober 2019 zur allgemeinen Lage in Sri Lanka und dem Gefährdungspotential

abgewiesener tamilischer Gesuchsteller ist festzuhalten, dass diese Themen und Fragen im Beschwerdeurteil vom 26. Juli 2019 geprüft und berücksichtigt wurden. Die diesbezüglichen Ausführungen des Gesuchstellers auf Revisionsebene respektive seine Rüge, ein Risikoprofil seiner Person sei zu Unrecht verneint worden, läuft damit auf eine appellatorische Kritik am Beschwerdeurteil vom 26. Juli 2019 beziehungsweise auf eine Beanstandung der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts hinaus. Dafür besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens indes kein Raum. Eine andere Sachverhalts- oder Beweiswürdigung ist einem Revisionsverfahren, das an enge formelle Voraussetzungen gebunden ist, nicht zugänglich, da die Revision kein ordentliches Rechtsmittel darstellt.

#### **E. 4**

Dem Gesuchsteller ist es damit nicht gelungen, Gründe darzulegen respektive relevante Beweismittel vorzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils D-3043/2019 vom 26. Juli 2019 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch vom 14. Oktober 2019 ist demzufolge abzuweisen und der am 23. Oktober 2019 vorsorglich verfügte Vollzugsstopp fällt dahin.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.